

Herausgabe- und Rechenschaftspflicht des unabhängigen Vermögensverwalters

Übergabepflichten richten sich nach dem Auftragsrecht

Beabsichtigt ein Kunde, Schadenersatzansprüche gegen seinen Vermögensverwalter geltend zu machen, verlangt er in der Regel zuerst die Herausgabe von Akten und die Ablegung von Rechenschaft. Der vorliegende Beitrag untersucht, unter welchen Umständen welche Dokumente vom Vermögensverwalter dem Kunden übergeben werden müssen. In einem später erscheinenden Aufsatz wird dann der Frage der Haftung nachgegangen.

1. Anwendbarkeit des Auftragsrechts

Im Unterschied zum Vermögensverwaltungsvertrag zwischen einer Bank und ihrem Kunden [1] liegt bei der Vereinbarung zwischen dem externen Vermögensverwalter und seinem Klienten ein reines Auftragsverhältnis vor [2]. Die Herausgabe- bzw. Rechenschaftspflicht des unabhängigen Vermögensverwalters bestimmt sich damit stets nach Auftragsrecht.

2. Überblick über Rechenschafts- und Herausgabepflicht

Nach Art. 400 Abs. 1 OR hat der Beauftragte auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft abzulegen und alles, was ihm infolge derselben zugekommen ist, herauszugeben [3]. Unter der Herausgabepflicht muss der Beauftragte dem Auftragge-

ber erstatten, was er während der Auftragserledigung von Dritten oder dem Auftraggeber selber erhalten [4] oder selber geschaffen hat. Die Rechenschaftsablage dagegen soll den Auf-



Florian S. Jörg, Dr. iur., Rechtsanwalt,
MCI, New York Bar, von Meiss Blum &
Partner, Zürich
fjoerg@mbp.ch

traggeber in die Lage versetzen, die Auftrags Erfüllung zu überprüfen.

3. Herausgabepflicht des Vermögensverwalters

Die Herausgabepflicht des Beauftragten bildet das Gegenstück zu seinem Auslagen- und Verwendungsersatzanspruch nach Art. 402 Abs. 1 OR. Die Verpflichtung zur Herausgabe von allem, was der Beauftragte vom Auftraggeber zur Auftrags Erfüllung erhalten oder durch die Geschäftsbesorgung erlangt hat, ist eine unmittelbare Folge des fremdnützigen Charakters seiner Tätigkeit [5]. Die Herausgabepflicht beschlägt demnach tendenziell Gegenstände, die mit einem vermögensmässigen oder emotionalen Wert behaftet sind. Sinn der Bestimmung von Art. 400 Abs. 1 OR ist unter anderem, dass sich der Beauftragte, abgesehen vom Entgelt, nicht bereichert, indem er bei der Auftrags Erfüllung seine eigenen Interessen verfolgt [6]. Bei der Herausgabepflicht wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

3.1 Pflicht zur Rückgabe des zur Auftragsausführung vom Beauftragten Erhaltenen

Mangels anderer Abrede sind alle Gegenstände, die der Beauftragte zur Ausführung des Auftrages vom Auftraggeber erhält, zurückzugeben. Dazu gehört alles, was den Zwecken der Geschäftsbesorgung dienen kann und dazu überlassen wurde [7], namentlich Steuerunterlagen, bestehende Vermögensaufstellungen und andere Doku-

mente, aber auch Gelder und Wertpapiere [8].

3.2 Pflicht zur Ablieferung des bei der Auftragsausführung von Dritten Erlangten

Gegenstand der Ablieferungspflicht sind weiter Sachen und Rechte, welche der Beauftragte von Dritten erlangt hat. Entscheidend ist, ob der Beauftragte die Gegenstände infolge und in Erfüllung seiner Geschäftstätigkeit erhalten hat. Zwischen dem Zugang und dem Auftrag muss ein innerer Zusammenhang bestehen [9]. Als bei der Auftragsbefriedigung empfangen gilt folglich all das, was der Beauftragte in Erfüllung des Auftrages entgegengenommen hat [10]. So muss der Vermögensverwalter dem Kunden Bankbelege wie Kontoübersichten, Ausführungsanzeigen, Transaktionsbelege und die zwischen den Parteien geführte Korrespondenz, aber auch Unterlagen von Behörden, von Dritten erstellte Abrechnungen usw. herausgeben. Ferner fallen auch Geldbeträge inklusive Retrozessionen unter die Ablieferungspflicht [11]. In letzterem Fall empfiehlt sich eine klare vertragliche Regelung. Denkbar ist eine Vereinbarung, der zufolge Retrozessionen in der angegebenen Höhe als Teil des Verwaltungshonorars vom Vermögensverwalter vereinnahmt werden dürfen.

3.3 Pflicht zur Herausgabe des in Erfüllung des Auftrages Geschaffenen

Zudem muss der Beauftragte auch die Sachen und Rechte herausgeben, die zu schaffen er sich vertraglich verpflichtet hat [12]. Dies ergibt sich bereits aus dem Inhalt des Auftrages [13]. In diese Kategorie fallen z. B. Performance-Übersichten, selbsterstellte Depotauszüge, Kopien von Steuererklärungen, Beratungskonzepte usw.

3.4 Grenzen der Herausgabepflicht

Unterlagen, welche den Beauftragten befähigen sollen, die Geschäftsbesorgung durchzuführen und die nicht Ge-

genstand der ihm aufgetragenen Tätigkeit sind, müssen dagegen unter der Herausgabepflicht nicht abgeliefert werden. Darunter fallen zum Beispiel Handnotizen, Entwürfe und Materialsammlungen [14]. Diese hat der Beauftragte lediglich als persönliches Hilfsmittel angefertigt, um seine Hauptleistungspflichten erbringen zu können [15]. Die Herausgabepflicht erstreckt sich auch nicht auf Schriftstücke, welche der Beauftragte herstellt, um später der Rechenschaftspflicht zu genügen [16]. Die Buchhaltung und die Agenda des Beauftragten sowie seine privaten schriftlichen Äusserungen sind deshalb nicht Gegenstand der Herausgabepflicht [17].

3.5 Einzelfragen

Sind die Unterlagen bereits zu einem früheren Zeitpunkt herausgegeben worden, so sind diese unter der Herausgabepflicht nicht ein zweites Mal [18] zu übergeben [19]. Dies ist in der Regel auch nicht möglich, da meist nur ein Original existiert.

Von den Unterlagen, welche der Beauftragte den Auftraggebern aushändigen muss, darf er sich Kopien anfertigen [20]. Dazu ist er aber nicht verpflichtet, denn mit der Übergabe der Unterlagen auf Verlangen des Kunden erlischt nach der hier vertretenen Auffassung die Aufbewahrungspflicht. Wenn bereits Hardcopies herausgegeben wurden, kann die Übergabe der

entsprechenden EDV-Dateien u. E. nur verlangt werden, wenn deren Erstellung Teil des Auftrages war.

Nach der hier vertretenen Auffassung hat der Auftraggeber den Umfang der Herausgabepflicht zu beweisen [21], der Auftragnehmer jedoch deren Erfüllung. Die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Herausgabepflicht richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Obligationenrechts. Gerät der Beauftragte mit der Herausgabe in Verzug, hat er Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu leisten und haftet auch für den Zufall [22]. Wird die Herausgabe aus Gründen, welche der Beauftragte zu verantworten hat, unmöglich, muss er den Auftraggebern gestützt auf Art. 398 OR Schadenersatz leisten.

Der Zeitpunkt der Herausgabepflicht richtet sich in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung nach der Vereinbarung der Parteien [23]. Fehlt eine entsprechende Abmachung, muss der Beauftragte das von den Auftraggebern zur Vertragserfüllung Erhaltene zurückgeben, sobald er es nicht mehr benötigt oder der Auftraggeber dies verlangt [24]. Es gilt eine zehnjährige Verjährung des Rückerstattungsanspruchs des Auftraggebers, die erst mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses zu laufen beginnt [25].

4. Rechenschaftspflicht

4.1 Übersicht über die Rechenschaftspflicht

Die Rechenschaftspflicht verpflichtet den Beauftragten, alle Informationen, die für die Rechnungsstellung und die Rechtsausübung, namentlich die Geltendmachung des Weisungs- und Widerrufsrechts sowie des Schadenersatzrechts, von Belang sind, mitzuteilen [26]. Im Unterschied zum Werkvertrag schuldet der Vermögensverwalter als Auftragnehmer nur die Einhaltung der Sorgfaltspflichten, nicht aber einen messbaren Erfolg. Die Rechenschaftspflicht soll es dem Auftraggeber deshalb ermöglichen, die Einhaltung der geschuldeten Sorgfalt zu überprüfen. Sie lässt sich unterteilen in die Aus-



Oliver Arter, lic. iur., Rechtsanwalt,
von Meiss Blum & Partner, Zürich
o.arter@mbp.ch

kunftspflicht und die Rechenschaftsablegung i. e. S. [27]. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf sämtliche vom Auftraggeber geforderten Einzelauskünfte und ist vorliegend nicht von Interesse. Festzuhalten ist allerdings, dass der Auftraggeber ein Recht auf umfassende Auskunftserteilung besitzt.

4.2 Rechenschaftsablegung i. e. S.

Aufgrund der Rechenschaftspflicht muss der Beauftragte dem Auftraggeber über den gesamten Ablauf und die Ereignisse seiner Tätigkeit schriftlich [28] informieren [29]. Spätestens nach Abschluss des Auftrages ist dem Auftraggeber auch ohne ausdrückliche Aufforderung zumindest eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben

vorzulegen [30]. Zu diesem Zweck können Unterlagen übergeben werden, die den Auftraggeber in die Lage versetzen, die Auftragsausführung nachzuvollziehen. Ein einlässlicher Bericht ist nicht allgemein üblich und nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers zu erstellen [31]. Sämtliche vorhandenen Belege, welche die Geschäftsführung betreffen, sind bei der Rechnungslegung nach herrschender Lehre im Original auszuhändigen [32]. Der Beauftragte hat den Auftraggeber selbst dann wahrheitsgemäss und vollständig zu informieren, wenn er sich damit der Gefahr aussetzt, selbst zur Verantwortung gezogen zu werden [33]. Dies ist deshalb folgerichtig, als dass der Beauftragte objektiv über seine Mandatsführung Auskunft zu geben hat und diese nicht verweigern darf.

Entsprechend muss der Vermögensverwalter dem Auftraggeber zusammen mit der Rechenschaftsablegung eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aushändigen [34] (Rechnungslegung).

4.3 Einzelfragen

Auf die Rechenschaftsablegung kann der Auftraggeber nicht generell im voraus verzichten [35]. Grundsätzlich ist der Beauftragte nur verpflichtet, einmal Rechenschaft abzulegen. Wird eine zweite Rechenschaftsablegung verlangt, hat der Auftraggeber hierfür die Kosten zu tragen [36] und zwecks Interessenabwägung [37] das zweite Begehren auch kurz zu begründen. Ist eine zweite Rechenschaftsablegung

dem Beauftragten zumutbar, kann dazu eine Verpflichtung entstehen.

Vielfach dreht sich der Streit nicht um die Pflicht zur Rechenschaftsablegung an sich, sondern um die Frage, ob diese vollständig erfolgt sei. Der Beweis der vollständigen (und richtigen) Erfüllung der Rechenschaftspflicht, insbesondere aber der Pflicht zur Rechnungsablegung, obliegt dem Beauftragten [38]. Der Auftraggeber darf deshalb von ihm verlangen, nachzuweisen, dass er vollständig abgerechnet habe. Dieser

die Bestimmung seiner Grenzen der Grundsatz von Treu und Glauben massgebend. Erfolgt die Ausübung des Anspruchs auf Rechenschaftsablegung zweckwidrig und/oder ohne schützenswertes Interesse des Auftraggebers, ist sie unter Umständen rechtsmissbräuchlich und darf keinen Rechtsschutz finden [44].

Die Forderung nach Rechenschaftsablegung verdient dann keinen Rechtsschutz, wenn der Auftraggeber die erforderlichen Informationen bereits be-

Unter der Rechenschaftspflicht muss der Beauftragte auf Verlangen alle Informationen, die für die Rechnungsstellung und die Rechtsausübung für den Auftraggeber von Belang sind, herausgeben. Er ist verpflichtet, dem Auftraggeber über den gesamten Ablauf und die Ereignisse seiner Tätigkeit schriftlich einen Überblick zu verschaffen. Dazu muss er auch Rechnung ablegen mit einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben. Eine Rechenschaftspflicht besteht nicht, wenn ihre Durchsetzung dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen würde und als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren wäre.

«Der Beauftragte hat den Auftraggeber selbst dann wahrheitsgemäss und vollständig zu informieren, wenn er sich damit der Gefahr aussetzt, selbst zur Verantwortung gezogen zu werden.»

Nachweis kann unter Umständen durch Vorlage der gesamten Buchhaltung und der entsprechenden Belege geführt werden. Dem Beauftragten steht es jedoch offen, auf andere Weise als durch Vorlage von Belegen zu beweisen, dass er die betreffende Ausgabe oder Verwendung tatsächlich gemacht hat [39].

Die Kosten für die Rechenschaftsablegung trägt mangels expliziter oder konkludenter anderslautender Abmachung der Auftraggeber [40]. Unter Umständen kann der Beauftragte eine Sicherstellung verlangen [41], in jedem Fall aber eine Kostengutsprache.

Der Anspruch auf Rechenschaftsablegung verjährt zehn Jahre nach Beendigung des Auftragsverhältnisses [42]. Daraus folgt gleichzeitig, dass die Rechenschaftspflicht grundsätzlich auch nach Auftragsbeendigung bestehen bleibt [43].

4.4 Grenzen der Rechenschaftspflicht

Die Rechenschaftspflicht des Beauftragten gilt nicht schrankenlos. Wie für das Bestehen des Anspruchs auf Rechenschaftsablegung ist auch für

sitzt [45] oder sich leicht aus eigenen Unterlagen informieren könnte, während der Beauftragte dazu grössere Umtriebe auf sich nehmen müsste [46].

Unter Umständen kann der Rechenschaftspflicht (und auch der Herausgabepflicht) ein Zurückbehaltungsrecht entgegenstehen. In Frage kommen das dingliche Retentionsrecht (Art. 895 ZGB), das Leistungsverweigerungsrecht (Art. 82 OR) und das von der Rechtsprechung und Lehre herausgebildete obligatorische Retentionsrecht.

5. Fazit

Art. 400 Abs. 1 OR verpflichtet den Vermögensverwalter zur Rückgabe des zur Ausführung vom Auftraggeber Erhaltenen (z. B. Dokumente, Geld oder Wertpapiere), der Sachen und Rechte, welche dem Beauftragten bei der Auftragsbefriedigung von Seiten Dritter zugegangen sind und all jener, welche zu schaffen er sich verpflichtet hat. Nicht unter die Herausgabepflicht fallen jene Unterlagen, welche den Beauftragten befähigen sollen, die Geschäftsbesorgungen durchzuführen und die nicht Gegenstand der ihm aufgetragenen Tätigkeit sind, wie Handnotizen, Entwürfe usw.

Anmerkungen

- 1 Dabei handelt es sich um einen gemischten Vertrag mit Elementen des Auftrages, des Hinterlegungsvertrages, des Girovertrages, und der Kommission. Die Sorgfaltspflichten richten sich nach Auftragsrecht: U. a. Sandro Abegglen, Vermögensverwaltung durch die Bank – konfliktträchtige Bereiche und ihre Bewältigung, unter besonderer Berücksichtigung von Kunden-Direktorders, SZW 2001, 181.
- 2 Claude Bretton-Chevallier, Le gérant de fortune indépendant, Zürich et al. 2002, 74; Maurizio Genoni, Rechtsprobleme der externen Vermögensverwaltung, SZW 1991, 19, 21; Abegglen (Anm. 1), 181; Matthias Kuster, Verschärfte Aufklärungspflicht des Vermögensverwalters, ST 4/1998, 311; P. Christoph Gutzwiller, Unsorgfältige Vermögensverwaltung, Beweislast, Haftungsausschluss und Schadensberechnung, AJP 2000 (zit. Gutzwiller, AJP 2000), 57; derselbe, Die Genehmigung pflichtwidriger Anlageentscheide der Bank, SJZ 2002 (zit. Gutzwiller, SJZ 2002), 117, 118; Hans Rainer Künzle, Anlageberatung, Vermögensverwaltung und Willensvollstreckung, in: Heinrich Honsell et al. (Hrsg.), Aktuelle Aspekte des Schuld- und Sachenrechts, Festschrift für Heinz Rey, Zürich 2003, 451, 457 und 464; jeweils mit weiteren Hinweisen.
- 3 Rolf H. Weber, Kommentar zu Art. 394–411 und 419–424 OR, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Wolfgang Wiegand, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1–529 OR, 3. Auflage, Basel 2003 (zit. OR-Weber), N 1 ff. zu Art. 400 OR.
- 4 BGE 122 IV 322, 328.
- 5 Josef Hofstetter, Der Auftrag und die Geschäftsführung ohne Auftrag, in: SPR VII/6, § 8. IV, 118.
- 6 Hofstetter (Anm. 5), 119 ff.
- 7 OR-Weber (Anm. 3), N 12 zu Art. 400 OR; Walter Fellmann, Der Auftrag, Berner Kommentar zu Art. 394–406 OR, Bern 1992 (zit. BK-Fellmann), N 118 zu Art. 400 OR.
- 8 BK-Fellmann (Anm. 7), N 120 zu Art. 400 OR.
- 9 BK-Fellmann (Anm. 7), N 127 zu Art. 400 OR.

- 10 BGE 112 III 90; BGE 81 II 365.
- 11 Da sich die Ablieferungspflicht jedoch wegbedingen lässt (BK-Fellmann (Anm. 7), N 154 zu Art. 400 OR), kann der Kunde auf die Weiterleitung der Retrozessionen verzichten: Vgl. Werner de Capitani, Retrozessionen an externe Vermögensverwalter, in: Schweiz. Bankiervereinigung et al. (Hrsg.), Freiheit und Ordnung im Kapitalmarktrecht, Festgabe für Jean-Paul Chapuis, 25, 27; differenziert Hofstetter (Anm. 5), 119.
- 12 BK-Fellmann (Anm. 7), N 136 zu Art. 400 OR.
- 13 Art. 396 ff. OR.
- 14 BK-Fellmann (Anm. 7), N 136 zu Art. 400 OR.
- 15 Hofstetter (Anm. 5), 119.
- 16 Z. B. Protokolle und Journale.
- 17 OR-Weber (Anm. 3), N 12 zu Art. 400 OR; ZR 80 (1981) Nr. 24, 75. Im Rahmen der Rechenschaftspflicht hat der Beauftragte aber unter Umständen auf Verlangen des Auftraggebers von Handnotizen, Entwürfen und Materialsammlungen Kopien anzufertigen und diese herauszugeben, um eine Information zu geben (Bretton-Chevallier (Anm. 2), 107) und sein sorgfältiges Handeln nachzuweisen.
- 18 Anders unter der Rechenschaftspflicht: Hofstetter (Anm. 5), 118.
- 19 Vgl. ZR 101 (2002) Nr. 26, 100, und ZR 64 (1965) Nr. 136, 187 f.
- 20 BK-Fellmann (Anm. 7), N 146 zu Art. 400 OR. Für die Rechenschaftsablegung ist dies aber zu empfehlen.
- 21 Art. 8 ZGB.
- 22 Art. 103 Abs. 1 OR; BK-Fellmann (Anm. 7), N 163 zu Art. 400 OR; OR-Weber (Anm. 3), N 15 zu Art. 400 OR.
- 23 BK-Fellmann (Anm. 7), N 158 zu Art. 400 OR.
- 24 BGE 91 II 451 f.
- 25 BGE 91 II 442; BGE 81 II 365 f.; BK-Fellmann (Anm. 7), N 168 zu Art. 400 OR.
- 26 BK-Fellmann (Anm. 7), N 19 zu Art. 400 OR.
- 27 Hofstetter (Anm. 5), 115, unterscheidet zusätzlich die Benachrichtigungspflicht.
- 28 Hofstetter (Anm. 5), 116 und 118; BK-Fellmann (Anm. 7), N 30 zu Art. 400 OR.
- 29 BGE 110 II 181; ZR 94 (1995) Nr. 64, 195; ZR 83 (1984) Nr. 59, 149.
- 30 Hofstetter (Anm. 5), 118; BK-Fellmann (Anm. 7), N 67 zu Art. 400 OR.
- 31 Siehe dazu Pierre Tercier, Les contrats spéciaux, Zurich et al., 2003, N 4700; BK-Fellmann (Anm. 7), N 66 ff., insbesondere N 68, zu Art. 400 OR.
- 32 BK-Fellmann (Anm. 7), N 37 zu Art. 400 OR; sinngemäss OR-Weber (Anm. 3), Art. 400 N 7. Allerdings sollten zu Beweis Zwecken Kopien hergestellt werden. Eine Pflicht dazu besteht dagegen nicht, da die Aufbewahrungspflicht durch die Übernahme der Belege durch den Kunden erlischt.
- 33 OR-Weber (Anm. 3), N 4 zu Art. 400; BK-Fellmann (Anm. 7), N 32 zu Art. 400 OR und N 169 ff. zu Art. 389 OR.
- 34 Zur Abrechnung Hofstetter (Anm. 5), 118; BK-Fellmann (Anm. 7), N 35 zu Art. 400 OR.
- 35 Bretton-Chevallier (Anm. 2), 107; Hofstetter (Anm. 5), 118; BK-Fellmann (Anm. 7), N 58 zu Art. 400 OR. A.A. offenbar Franz Werro, Kommentar zu Art. 394–406 OR, in: Luc Thévenoz/Franz Werro, Code des obligations I, art. 1–529 CO, Basel 2003, N 20 zu Art. 400 OR.
- 36 Hofstetter (Anm. 5), 118; zu den Kosten der Rekonstruktion nach bereits erfolgter Rechenschaftsablegung auch ZR 94 (1995) Nr. 32, 102 f. Allgemein zu den Kosten 4.4.
- 37 BK-Fellmann (Anm. 7), N 79 zu Art. 400 OR.
- 38 BK-Fellmann (Anm. 7), N 96 zu Art. 400 OR.
- 39 BGE 110 II 182.
- 40 BK-Fellmann (Anm. 7), N 36 zu Art. 400; Hofstetter (Anm. 5), 118; ZR 94 (1995) Nr. 32, 102 f.; ZR 80 (1981) Nr. 24, 79.
- 41 ZR 80 (1981) Nr. 24, 79.
- 42 Vgl. OR-Weber (Anm. 3), N 23 zu Art. 400 OR; BK-Fellmann (Anm. 7), N 99 zu Art. 400 OR.
- 43 Urteil des Kassationsgerichts Zürich, SJZ 1955, Nr. 108, 190.
- 44 BK-Fellmann (Anm. 7), N 78 zu Art. 400 OR.
- 45 Hofstetter (Anm. 5), 118, der dem Auftraggeber das Recht einräumt, zweimal die Rechenschaftslegung zu verlangen.
- 46 BK-Fellmann (Anm. 7), N 82 zu Art. 400 OR.

RESUME

Gérant de fortune indépendant: reddition de compte

Les obligations du gérant de fortune indépendant sont régies par les dispositions légales relatives au mandat.

L'article 400, al. 1, CO distingue l'obligation de restituer de celle de rendre compte. La première comprend tout d'abord le devoir de restituer au mandant tout ce qu'il a reçu de lui pour exécuter son mandat. Il peut s'agir par exemple de documents, mais aussi d'argent ou de titres. Cette obligation comporte, d'autre part, le devoir de remettre au mandant toutes les choses et tous les droits qu'il a reçus de tiers dans l'exercice de son mandat. Elle inclut enfin le devoir de remettre tout ce à quoi il s'est obligé de faire pour exer-

cer son mandat. Ne tombent pas sous le coup de cette obligation les documents qui permettent au mandataire de vaquer à ses occupations mais qui ne font pas l'objet de l'activité qui lui a été confiée, tels que notes manuscrites, projets, etc.

L'obligation de rendre compte contraint le mandataire à fournir au mandant, à sa demande, toutes les informations qui sont d'une importance certaine pour la facturation et l'exercice du droit. Elle comporte l'obligation de renseigner et de rendre compte de sa gestion. Cette dernière contraint le mandataire à présenter, par écrit, un aperçu du déroulement de

l'ensemble des faits et des événements qui ont marqué son activité. Les documents à joindre sont les originaux. L'obligation de rendre compte comporte aussi la présentation des comptes avec les recettes et les dépenses. Le mandataire n'a pas l'obligation de rendre compte si cet acte est contraire au principe de la bonne foi et devait être qualifié d'abus de droit. Tel est le cas par exemple lorsque le mandant est déjà en possession des informations ou qu'il pourrait facilement se les procurer lui-même. Sauf convention contraire, les frais du compte rendu sont à la charge du mandant.

FSJ/OA/MA